

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich: Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2020

Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf; Entwurfs-

gestaltung

Sachgebiet 14.1: Straßenrecht; Straßenbaulast,

Widmung, Umstufung,

Einziehung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes;
- Fortschreibung der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

Bezug: 1. Schreiben vom 17.10.2008, S 11/7123.10/6-1-891608 2. Schreiben vom 19.06.2019, StB 11/7123.10/6-1-3172053

Aktenzeichen: StB 11/7123.10/6-1-3172053

Datum: Bonn, 17.04.2020

Seite 1 von 2

Mit meinem Schreiben vom 17.10.2008 (Bezug Nr. 1) wurden die aktuell gültigen "Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes" im Jahr 2008 bekannt gegeben.

Dr. Stefan Krause Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

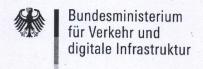
HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110 FAX +49 (0)228 99-300-807-5110

ref-stb11@bmvi.bund.de www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Um auf das Ziel "Null Verkehrstote" hinzuwirken und die Forderungen aus der Novelle der EU-Richtlinie 2008/96/EG (Richtlinie 2019/1936) umzusetzen, wurden die "Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes" überarbeitet (Bezug Nr. 2).

Mit Unterstützung der Länder im Rahmen von durchgeführten Workshops ist eine Entwurfsfassung erstellt worden, die Ihnen übersandt und im Rahmen der Bund/Länder-Dienstbesprechung am 24.09.2019 in Bonn vorgestellt und erläutert wurde. Im Anschluss an die Dienstbesprechung hatten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der neuen Grundsätze berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass bei jeder Maßnahme des Neu-, Um- und Ausbaus von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nun zu prüfen ist, ob eine geeignete Führung des Radverkehrs – unter Einbeziehung der Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaften – im Bereich der Bundesstraße besteht. Den hier vorzulegenden RE-Entwürfen für Maßnahmen zum Ausbau von Bundesstraßen bitte ich daher künftig Angaben zur Radverkehrsführung beizufügen und im Falle des Verzichts auf eine getrennte Führung des Radverkehrs dies zu begründen.

Hiermit gebe ich die Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, Fassung 2020, bekannt und bitte Sie, diese zukünftig besonders bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen zu Grunde zu legen. Ich bitte Sie, mir bis zum 16.04.2021 über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser Grundsätze zu berichten und mir bis dahin ein Konzept zur Nachrüstung von Radwegen an bestehenden Bundesstraßen gemäß Nummer 2.5 der Grundsätze vorzulegen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

1 10 ch

So 12 Angestell

